

Strassenreglement vom 21. Mai 2006 Die Aktivbürger, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Anwendung der Art. 10 Abs. 2 und 83 und in Ausführung der Art. 79 und 87 des Strassengesetzes, b e s c h l i e s s e n :	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen, über Fuss- und Wanderwege und über die Wald- und Flurstrassen. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für Trottoirs.	Geltungsbereich
Art. 2 Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen und regelt die Qualifikation der Strassen, deren Bau und Unterhalt, die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde, die Gebühren und Beiträge, sowie bautechnische Vorschriften.	Zweck
Art. 3 Dieses Reglement basiert zusätzlich auf den Aussagen des kommunalen Verkehrsrichtplanes gemäss Art. 26 und 30 des Baugesetzes.	Richtplan
II. STRASSENVERZEICHNIS	
Art. 4 Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis gemäss Art. 12 des Strassengesetzes. Die National- und Kantonsstrassen werden von Bund und Kanton eingeteilt. Das Strassenverzeichnis teilt die Strassen in folgende Strassenarten ein: 1. Gemeindestrassen; 2. Öffentliche Strassen privater Eigentümer; 3. Privatstrassen.	Grundsatz
Art. 5 Das Strassenverzeichnis gibt gemäss § 4 der kantonalen Strassenverordnung insbesondere Auskunft über:	Inhalt

1. die Qualifikation der Strasse gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 11 des Strassengesetzes; 2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt; 3. die Grundbuch- bzw. Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschieden sind. Das Strassenverzeichnis ist mit einem Übersichtsplan zu ergänzen, welcher die Zuordnung der Strassen optisch aufzeigt.	
Art. 6 Die übrigen Strassen und die Haus- und Hofzufahrten müssen nicht ins Strassenverzeichnis aufgenommen werden.	Ausnahmen
III. STRASSENKLASSEN	
Art. 7 Zusätzlich zur Einteilung in Strassenarten werden die Strassen vom Gemeinderat in Anwendung der Bestimmungen in den Art. 7 bis 11 in folgende Strassenklassen eingeteilt: 1. Klasse I: öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 8); 2. Klasse II: vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 9 Abs.2); 3. Klasse III: teilweise öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 9 Abs.3); 4. Klasse IV: kaum öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 10). Eine Strasse kann abschnittsweise in verschiedene Klassen eingeteilt werden. Die Einteilung ist in einem Plan detailliert festzuhalten.	Einteilung in Strassenklassen
Art. 8 Sammelstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen, somit aus den Strassen der übrigen Klassen. Sie gelten als im öffentlichen Interesse stehend. Kantonsstrassen sind ausdrücklich ausgenommen.	Einteilungskriterien 1. Sammelstrassen
Art. 9 Erschliessungsstrassen im Siedlungsgebiet sind Strassen in Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie haben nur quartierinterne Bedeutung und erschliessen einzelne Quartiere. Sie gelten als vorwiegend im öffentlichen Interesse stehend, wenn es sich um folgende Erschliessungsstrassen handelt: 1. Hauptachsen einer Erschliessungsstrasse in einer Bauzone; 2. Strassen, die zu einer Bauzone führen, ab welcher weitere Siedlungsgebiete in einer Bauzone erschlossen werden; 3. Erschliessungsstrassen in Bauzonen, die mindestens 75 Wohneinheiten erschliessen; 4. Erschliessungsstrassen im Siedlungsgebiet, mit welchen wichtige öffentliche Bauten, namentlich Schulanlagen und Kirchen, erschlossen werden. Alle anderen Erschliessungsstrassen im Siedlungsgebiet gelten als teilweise im öffentlichen Interesse stehend.	2. Erschliessungsstrassen im Siedlungsgebiet

Art. 10 Erschliessungsstrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind Hauptachsen von Strassen in einem ortsbekannten, abgrenzbaren Siedlungsraum ausserhalb von Bauzonen. Sie ermöglichen über und ab den Hauptachsen die Erschliessung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Einzelobjekte. Erschliessungsstrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten als kaum im öffentlichen Interesse stehend.	3. Erschliessungsstrassen ausserhalb Siedlungsgebiet
Art. 11 Als übrige Strassen gelten Wald- und Alperschliessungsstrassen sowie Erschliessungsstrassen zu entlegenen Einzelgehöften eines in der Regel nicht ganzjährig bewohnten Siedlungsraumes sowie alle Haus- und Hofzufahrten. Strassen, welche mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt sind, werden in der Regel den übrigen Strassen zugeteilt, unabhängig der Bestimmungen in den Art. 8 bis 10. An übrigen Strassen besteht kein öffentliches Interesse im Sinne dieses Kapitels.	4. Übrige Strassen
Art. 12 Die Klasseneinteilung dient einerseits zur Beurteilung der Übernahme von Strassen und anderseits zur Festsetzung der finanziellen Beteiligungen am Unterhalt der Strassen.	Wirkung
Art. 13 Die Klasseneinteilung gemäss Art. 7 und deren Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Gesuch hin. Vorbehalten bleibt die Einteilung in die Klasse I, die nur im Verfahren nach Art. 27 ff. möglich ist. Der Entscheid des Gemeinderates ist den Direktbetroffenen mittels schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Das Rechtsmittel richtet sich nach Art. 42.	Einteilungsverfahren und Anpassungen
IV. BAU UND UNTERHALT	
Art. 14 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten, insbesondere die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Der Ausbaustandard hat sich nach der Funktion und Bedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten. Beim Bau von Strassen ist auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden, auf die Eingliederung der Strasse in die Landschaft und ins Ortsbild, aber auch auf die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel Rücksicht zu nehmen.	Grundsätze
Art. 15 Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen durch den Strasseneigentümer ausreichend zu beleuchten.	Beleuchtung

Die Wahl einer Beleuchtungsanlage hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Das Ausführungsprojekt ist dem Gemeinderat zur Bewilligung einzureichen.	
Art. 16 Die Entwässerung richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.	Entwässerung
Art. 17 Werkleitungen, Schächte und Schieberkappen sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strassen, Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.	Werkleitungen
Art. 18 Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere im Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Er berücksichtigt dabei die Verkehrssicherheit und die Funktion der Strasse sowie die finanzielle Verhältnismässigkeit. Der Abschluss von Leistungsverträgen ist allein Sache des Gemeinderates.	Unterhalt öffentlicher Strassen 1. Grundsatz
Art. 19 Auf den Winterdienst kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Verkehrssicherheit dies zulässt. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung.	2. Ausnahmen
Art. 20 Der Unterhalt der Privatstrassen gemäss Art. 4 und der übrigen Strassen gemäss Art. 11 ist Sache der Strasseneigentümer. Die Beitragsleistung der Gemeinde richtet sich nach Art. 32. Den Winterdienst organisiert und finanziert die Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 18f..	Unterhalt privater Strassen
Art. 21 Grundsätzlich gelten die kantonalen Bestimmungen über die Abstände. Werden Verkehrssicherheit und andere öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt, kann der Gemeinderat im Rahmen der kantonalen und kommunalen baugesetzlichen Vorschriften zwischen Baulinie bzw. Strassenabstand und Strassenrand folgende Bauten und Anlagen bewilligen: 1. Überdachungen, Gartensitzplätze, Zufahrten; 2. Kehrichtcontainerplätze; 3. Balkone; 4. Wege, Einfriedungen, Treppen, Lärmschutzbauten; 5. Parkplätze, Garagenvorplätze; 6. Stützmauern, Böschungen; 7. öffentliche Einrichtungen, namentlich Wartehäuschen, Unterstände.	Baupolizeiliches 1. Abstände

Art. 22 Signalisationen und Markierungen auf Strassen der Klassen I bis IV, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Verkehrssicherheit notwendig sind, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Über die Ausführung entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Verkehrspolizei.	2. Signalisationen und Markierungen
Art. 23 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf ihrem Grund wachsenden Pflanzen rechtzeitig zurückzuschneiden, damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Nach erfolgloser Mahnung ist der Gemeinderat zur Ersatzvornahme auf Kosten des fehlbaren Grundeigentümers berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 70 Abs. 5 des Strassengesetzes.	3. Pflanzen
Art. 24 Wer Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sofort für die Reinigung zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht sofort nach, kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Fehlbaren und ohne Voranzeige die Ersatzvornahme einleiten.	Verschmutzungen
Art. 25 Wer Strassen beschädigt, hat die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens verzichtet wird.	Beschädigungen
Art. 26 Der Gemeinderat kann einen Massnahmenplan über Verkehrsberuhigungsmassnahmen erstellen, welcher im Verkehrsrichtplan integriert werden kann. Der Plan gibt Auskunft über verkehrsrechtliche und gestalterische Massnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit und Wohnqualität.	Verkehrsberuhigung
V. ÜBERNAHME VON STRASSEN	
Art. 27 Die Gemeindeversammlung kann auf entsprechendes Gesuch der Trägerschaft der Strassenbaulast hin eine öffentliche Strasse privater Eigentümer oder eine Privatstrasse zu Eigentum oder im Baurecht übernehmen, sofern sich das Übernahmeobjekt in einem baulich guten Zustand befindet, das Objekt den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und den technischen Anforderungen entspricht, die Übernahme mindestens im vorwiegend öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 8 f. liegt. Die Strasse entspricht den technischen Anforderungen, wenn sie eine befestigte Oberfläche mit einem Deckbelag von mindestens 3 cm, eine fachgerechte Oberflächenentwässerung, einen Randabschluss, einen dem Strassenzweck entsprechenden, tragfähigen Untergrund und falls aufgrund der Strassenbreite erforderlich genügend Ausweichstellen und Wendepunkte aufweist.	Grundsatz

Art. 28 Das Gesuch ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis spätestens an einem in Art. 66 des Gemeindegesetzes festgelegten Stichtag einzureichen und hat einen konkreten Antrag zu enthalten. Das Gesuch ist der Gemeindeversammlung mit einem detaillierten Übernahmevertrag vorzulegen. Die Gemeindeversammlung hat den Übernahmevertrag zu genehmigen. Falls zwischen Gemeinderat und Gesuchstellern keine Einigung über den Inhalt des Übernahmevertrages zustande kommt, ist der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat ein Entwurf vorzulegen, welcher zu genehmigen ist, und damit verbindlich wird. An der Gemeindeversammlung sind Abänderungsanträge zum Gesuch und zum Übernahmevertrag zulässig.	Verfahren
Art. 29 Das Gesuch gemäss Art. 27 hat auch folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Beilagen erforderlich: 1. Angaben zum Strassennamen, zur Trägerschaft der Strassenbaulast, zu den Eigentumsverhältnissen und zur bestehenden Unterhaltsorganisation; 2. Grundbuchauszüge aller tangierten Grundstücke; 3. amtlicher Situationsplan über das gesamte Übernahmeobjekt; 4. Vereinbarungen und Statuten der Trägerschaft der Strassenbaulast; 5. Angaben über den Umfang des Übernahmeobjektes, inklusive aller Nebenanlagen, die übernommen werden sollen, wie namentlich Trottoirs, Schutzbauten, Kunstbauten, Futter- und Stützmauern; 6. technische Angaben zum Übernahmeobjekt mit Ausführungsplänen und Berichten und einem Gutachten über den Unterbau; 7. Fachgutachten der Verkehrspolizei zur Verkehrssicherheit; 8. Jahresrechnungen der letzten drei Jahre. Das Gesuch ist auch von den beteiligten Grundeigentümern zu unterzeichnen.	Gesuchsbeilagen
Art. 30 Im Übernahmevertrag gemäss Art. 28 ist zu regeln, wer welche durch die Übernahme entstehenden Kosten zu tragen hat, namentlich die Kosten für: 1. die Redaktion des Übernahmevertrages; 2. die Erstellung notwendiger Mutationen des Geometers; 3. die öffentlichen Beurkundungen; 4. die Eintragungen im Grundbuch 5. die Mutationen in öffentlichen Registern; 6. die Auflösung oder Neuorganisation der gesuchsstellenden Trägerschaft.	Kosten
VI. FINANZIELLES	
Art. 31 Finanzierung und Beiträge im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Strassen richten sich grundsätzlich nach dem Strassengesetz. Der Bau der Gemeindestrassen wird von der Gemeinde bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 75 Abs. 2 des Strassengesetzes, in welchem die Beitragspflicht der Grundeigentümer geregelt ist.	Neu- und Ausbauten

Art. 32 Die Gemeinde leistet an den Unterhalt, die Sanierung und den Betrieb von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen an die Nettokosten folgende Beiträge: 1. bei Klasse II: 60% 2. bei Klasse III: 40% 3. bei Klasse IV: 40% 4. bei Flurstrassen für die restliche Strecke mindestens 20% Folgende Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein, damit die Beitragsberechtigung für Sanierungen entsteht: 1. die Strasse muss verkehrssicher sein; 2. und ihrem Zweck entsprechend über einen guten Standard verfügen. Aufwendungen zur Erlangung der Beitragsberechtigung sind alleine von den Trägern der Strassenbaulast zu tragen.	Unterhalt-, Sanierungs- und Betriebskosten
Art. 33 Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Beleuchtung richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung. Sofern die Gemeinde die Beleuchtung im Sinne von Abs. 1 nicht selber erstellt, unterhält und betreibt, trägt sie trotzdem die Kosten des Unterhaltes und Betriebes.	Beleuchtung
Art. 34 Beiträge nach den Art. 32 und 33 werden nur auf schriftliches Gesuch hin geleistet. Ein Gesuch für das Folgejahr ist im Voraus bis spätestens am 30. Juni einzureichen, zu begründen und muss einen detaillierten Massnahmenbeschrieb und einen detaillierten Kostenvoranschlag enthalten. Der Gemeinderat kann in seinem Entscheid Auflagen oder die Ausrichtung der Beiträge von Anpassungen der Massnahmen abhängig machen. Bei Entscheiden über Beiträge an Unterhalt und Betrieb ist der Gemeinderat nicht an seine Finanzkompetenz gebunden. Die Beiträge werden spätestens nach Vorliegen der Abrechnung bzw. Schlussrechnung fällig.	Verfahren 1. Regel
Art. 35 Werden Unterhaltsarbeiten und Sanierungen wegen Ereignissen, die nicht voraussehbar waren, sofort notwendig, ist vor Realisierung der Massnahmen die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. In solchen Fällen können Gesuche um Beitragsleistungen ohne Einhaltung von Fristen eingereicht werden, jedoch höchstens für das laufende Jahr und das Vorjahr. Diesfalls werden die Beiträge fällig, sobald das Gesuch genehmigt ist und die Abrechnung bzw. Schlussrechnung vorliegt. In solchen Fällen kann der Gemeinderat auch nachträglich noch Auflagen oder die Ausrichtung der Beiträge von Anpassungen der Massnahmen abhängig machen.	2. Unvorhersehbares

VII. SONDERGEBRAUCH	
Art. 36 Der Sondergebrauch von öffentlichen Strassen und öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Bewilligungspflichtig sind namentlich: 1. Veranstaltungen und damit zusammenhängendes Parkieren; 2. Verkaufs- und Informationsstände; 3. Strassenwirtschaften; 4. Lagerplätze und Bauinstallationen; 5. Werkleitungen; 6. Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker.	Bewilligung
Art. 37 Die Höhe der Entschädigung für den Sondergebrauch richtet sich nach der Intensität, der Dauer, dem räumlichen Umfang und dem wirtschaftlichen Vorteil der Nutzung. Die Gebühr für die Bewilligung beträgt CHF 50.-- bis CHF 250.--.	Entschädigung, Gebühr 1. Grundsatz
Art. 38 Die Gebühr für einen Sondergebrauch beträgt CHF 2.50 bis 10.-- pro Quadratmeter Nutzungsfläche und pro Tag. Für alle Baustelleneinrichtungen beträgt die Gebühr CHF --.20 pro Quadratmeter Nutzungsfläche und pro Tag. Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.--.	2. Höhe
Art. 39 Die Gebühren können erlassen oder reduziert werden bei: 1. sehr geringer Nutzungsintensität oder -dauer; 2. sehr geringem wirtschaftlichem Vorteil für die Nutzer; 3. gemeinnütziger Ursache der Nutzung; 4. öffentlichem Interesse an der Nutzung. Für Vordächer, Dachvorsprünge und Dämmungen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.	Gebührenerlass
Art. 40 Das Parkieren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung. Wer nachts regelmässig ein Fahrzeug, insbesondere auch einen Wohnwagen, Anhänger oder ein Schiff, auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen parkieren will, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif.	Parkieren

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 41 Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Ämtern der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.	Rechtsmittel
Art. 42 Das Strassenverzeichnis, der Plan mit den Strassenklassierungen gemäss Art. 7 sowie alle Nachführungen sind öffentlich. Die Nachträge zum Strassenverzeichnis sind jeweils jährlich im Sinne von § 6 der kantonalen Strassenverordnung zu veröffentlichen.	Strassenverzeichnis und Klassierungsplan
Art. 43 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Aktivbürger auf 1. Januar 2006 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben. Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt. Beiträge nach Art. 32 werden erstmals für das Jahr 2006 ausgerichtet.	Inkrafttreten

6370 Oberdorf, 21. Mai 2006

Im Namen der Aktivbürger

Der Gemeindepräsident

Paul Achermann

Der Gemeindeschreiber

Max Wyrsh

Genehmigung durch den Regierungsrat am: 16. August 2006, RRB Nr. 479